



Allianz  **Travel**

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz Travel

Ski/Snowboardbruch-, Diebstahl- und Snowboard-/ Skifahrerhaftpflichtversicherung

Ausgabe 2020

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ski/Snowboardbruch-, Diebstahl- und Snowboard-/ Skifahrerhaftpflichtversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unserer Ski/Snowboardbruch-, Diebstahl- und Snowboard-/ Skifahrerhaftpflichtversicherung.

Für die Festlegung Ihres individuellen Leistungsanspruchs im Schadensfall sind die AVB und Ihre Versicherungspolice massgebend.

Allianz Travel



Olaf Nink
CEO

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der Versicherungsdeckung zugrunde liegenden Rechte und Pflichten, sind ausschliesslich die Police und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtilatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin ist die auf der Police aufgeführte Person mit Wohnsitz in der Schweiz.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der Versicherungskomponenten:

Die Ski/Snowboardbruch-Versicherung deckt den Bruch und die Beschädigung des versicherten Sportgerätes während dessen Gebrauch sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.

Die Diebstahlversicherung ersetzt das versicherte Sportgeräte bei Diebstahl während dessen Gebrauch sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.

Die Snowboard-/Skifahrerhaftpflicht schützt die versicherte Person bis zu einer Höchstsumme von Fr. 250'000.– (pauschal für Körper- und Sachschäden) gegen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche seitens Dritter, die gegen sie in ihrer Eigenschaft als Snowboard-/Skifahrer erhoben werden.

Welche Personen bzw. welche Gegenstände sind versichert?

Versichert sind die in der Police bezeichneten Sportgeräte bzw. die aufgeführte Person mit Wohnsitz in der Schweiz.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt einen Tag nach erfolgter Einzahlung der Prämie in Kraft (Datum der Einzahlung) und endet nach Ablauf eines Jahres (365 Tage) Jahres ohne weiteres. Der Versicherungsschutz gilt in der ganzen Schweiz sowie in den Skigebieten der umliegenden Grenzländer.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen („Was ist nicht versichert?“) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie aus dem VVG:

Ski/Snowboardbruch-Versicherung:

Schäden, die vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht, Grobfahrlässigkeit oder Freestyle herbeigeführt wurden, Abnützungsschäden.

Diebstahlversicherung:

Diebstahl aus der Wohnung am Wohnort (inkl. Keller, Estrich, Garage, Hotel, Ferienwohnung, Skiraum des Hotels usw.) des Versicherten sowie aus am Wohnort parkierten Personenwagen (inkl. Dachträger), Diebstahl, welcher vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht oder Grobfahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

Snowboard-/Skifahrerhaftpflichtversicherung:

Ansprüche von Familienangehörigen des Versicherten, Schäden an Sachen, die dem Versicherten, seinen Familienangehörigen sowie anderen im gleichen Haushalt lebenden Personen oder Angestellten gehören und ihm zur Benützung oder zu einem anderen Zweck anvertraut worden sind, Schäden, welche der Versicherte bei einem Rennen oder anlässlich des Trainings dazu verursacht.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie für die kombinierte Ski/Snowboardbruch-sowie Diebstahl- und Ski/Snowboardhaftpflichtversicherung geht aus der Police hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- Bei Beschädigung des Sportgerätes ist dieses unverzüglich einem Sportgeschäft in der Schweiz zu überbringen, bei Diebstahl der nächstgelegenen Polizeistelle Anzeige zu erstatten und bei Verlust oder Haftpflichtschäden die Allianz Travel zu informieren.
- Bei Diebstahl ist innerhalb von 14 Tagen bei der am Tatort nächstgelegenen Polizeistelle Anzeige zu erstatten.
- Bei Haftpflichtschäden hat der Versicherte die Allianz Travel von jedem Ereignis, dessen voraussichtliche Folgen unter den Versicherungsschutz fallen können, sofort in Kenntnis zu setzen. Todesfälle sind innert 24 Stunden anzuzeigen.
- Bei Verlust ist eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Meldestelle (Bergbahnen, Skilift u.ä.) beizulegen.
- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Travel ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ein Jahr (365 Tage) ab dem auf den Tag der Einzahlung der Prämie (Datum der Einzahlung) folgenden Tag und endet nach Ablauf dieses Jahres ohne weiteres.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die Allianz Travel das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die Allianz Travel im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die Allianz Travel bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherer im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke. Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die Allianz Travel auf die Konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Die Allianz Travel bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Personendaten von der Allianz Travel bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSGVO das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Personen, deren Personendaten von der Allianz Travel bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSGVO das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Ski/Snowboardbruch-, Diebstahl- und Snowboard-/Skifahrerhaftpflichtversicherung

(Die Skis oder das Snowboard werden nachstehend «Sportgerät» genannt)

1 Ski-/Snowboardbruch

1.1 Umfang der Versicherung

Die Allianz Travel gewährt dem Versicherten Ersatz für die in der Police bezeichneten Sportgeräte (inkl. Bindung als Einheit sofern defekt) sowie dazugehörige Stöcke (übriges Zubehör ausgeschlossen) bei Bruch und Beschädigung während ihres Gebrauchs sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück. Voraussetzung ist, dass der Schaden auf ein plötzliches, gewaltsames und vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis zurückzuführen ist.

1.2 Was ist nicht versichert?

1.2.1 Schäden, die vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemeinen Sorgfaltspflicht, Grobfahrlässigkeit oder Freestyle herbeigeführt wurden.

1.2.2 Abnutzungsschäden: Als solche gelten Schäden, die nicht durch ein plötzliches, unfallmässiges Ereignis, sondern durch den Gebrauch oder aus anderen Gründen (Alterung, Korrosion, mangelndem oder unsachgemässen Unterhalt usw.) entstanden sind; sowie Schäden am Belag, an den Kanten, Seitenwangen, Oberkanten und Oberflächen, Verlust des Endenschutzes sowie Spannungsverlust.

1.2.3 Schäden, die das Fahrverhalten nicht beeinträchtigen.

1.2.4 Schäden, die auf Bindungsummontage oder fehlerhafte Bindungsmontage zurückzuführen sind.

1.2.5 Schäden infolge Fabrikations- oder Materialfehlern wie z.B. mangelhafte Verleimung, rissige Ober- und Laufflächen sowie Konstruktionsfehler, die offensichtlich zu immer gleichartigen Beschädigungen von Sportgeräten ein- und desselben Modells führen (epidemischer Schaden).

1.2.6 Mietgeräte und Mietgerätekosten, Leasing- und Testgeräte sowie Rennski/-snowboard.

1.2.7 Skifell und sonstiges Zubehör.

2 Ski-/Snowboarddiebstahl

2.1 Umfang der Versicherung

2.1.1 Die Allianz Travel gewährt dem Versicherten Ersatz für Verlust infolge Diebstahls der in der Police bezeichneten Sportgeräte (inkl. Bindung als Einheit) und der Stöcke (übriges Zubehör ausgeschlossen) während ihres Gebrauchs sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung ins Skigebiet und zurück.

2.1.2 Die Ersatzleistung wird gewährt, nachdem sich die Allianz Travel durch Einsichtnahme in den schriftlichen Polizeirapport (s.a. Ziffer 5.1.3) von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen konnte.

2.2 Was ist nicht versichert?

2.2.1 Diebstähle aus der ständigen Wohnung am Domizil (inkl. Keller, Estrich, Garage, Hotel, Ferienwohnung, Skiraum des Hotels usw.) des Versicherten sowie aus am Domizil parkierten Personenwagen (inkl. ab Dachträger).

2.2.2 Diebstähle, welche vorsätzlich, durch Ausserachtlassung der allgemeinen Sorgfaltspflicht oder Grobfahrlässigkeit herbeigeführt wurden.

2.2.3 Mietgeräte und Mietgerätekosten, Leasing- und Testgeräte sowie Rennski/-snowboard.

2.2.4 Skifell und sonstiges Zubehör.

3 Ski-/Snowboardverlust

3.1 Umfang der Versicherung

Die Allianz Travel gewährt dem Versicherten Teilersatz von 50% für den Verlust der in der Police bezeichneten Sportgeräte (inkl. Bindung

als Einheit) und der Stöcke (übriges Zubehör ausgeschlossen). Der Verlust muss die direkte Folge eines Sturzes sein, der sich bei der Ausübung des Sportes ereignet. Ausserdem müssen die Sportgeräte im Zeitpunkt des Sturzes mit einer funktionstüchtigen Fangvorrichtung ausgerüstet sein.

4 Snowboard-/Skifahrerhaftpflicht

4.1 Umfang der Versicherung

4.1.1 Die Snowboard-/Skifahrerhaftpflicht-Versicherung schützt den Versicherten bis zu einer Höchstsumme von Fr. 250'000.– (pauschal für Körper- und Sachschäden) gegen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche seitens Dritter, die gegen ihn in seiner Eigenschaft als Snowboard-/Skifahrer während der Ausübung dieses Sports aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen erhoben werden.

4.1.2 Personenschäden

Tötung oder Körperverletzung von Dritten, die nicht im Dienste des Versicherten stehen.

4.1.3 Sachschäden

Beschädigung von Sachen oder Schädigungen an Tieren, welche sich im Eigentum oder im Besitze von Drittpersonen befinden.

4.1.4 Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche, die gegen den Versicherten erhoben werden.

4.1.5 Die Allianz Travel führt auf ihre eigenen Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich.

4.1.6 Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Allianz Travel dessen Führung, wobei der Versicherte dem von der Allianz Travel bezeichneten

Rechtsanwalt die nötige Vollmacht zu erteilen hat. Die Prozesskosten werden von der Allianz Travel getragen, soweit sie zusammen mit der dem Geschädigten zugesprochenen Entschädigung den in Ziffer 4.1.1 festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

4.1.7 Die Allianz Travel behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren die Verteidigung des Versicherten unter Übernahme der Kosten des von ihr gestellten Anwalts zu führen. Weitere Kosten des Strafverfahrens werden nicht übernommen.

4.2 Was ist nicht versichert?

4.2.1 Vertragliche Vereinbarungen, welche die gesetzliche Haftpflicht überschreiten.

4.2.2 Ansprüche von Familienangehörigen des Versicherten (als solche gelten Ehegatten, Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel und Geschwister) sowie die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

4.2.3 Schäden an Sachen, die dem Versicherten, seinen Familienangehörigen sowie anderen im gleichen Haushalt lebenden Personen oder Angestellten gehören und ihm zur Benützung oder zu einem anderen Zweck anvertraut worden sind.

4.2.4 Schäden, welche der Versicherte bei einem Rennen oder anlässlich des Trainings dazu verursacht hat.

4.2.5 Schäden, verursacht durch die berufliche oder gelegentliche Tätigkeit des Versicherten als Bergführer, Snowboard-/ Skilehrer, Touren- oder Lagerleiter sowie als Funktionär oder Mitglied des Organisationskomitees von Veranstaltungen.

5 Schadenfall

5.1 Pflichten des Versicherten im Schadenfall

5.1.1 Nach Eintritt eines Schadenereignisses ist der Versicherte verpflichtet, von sich aus alle zumutbaren Massnahmen, die zur Minderung des Schadens führen können, zu ergreifen. Ebenso darf er an den beschädigten Sportgeräten keine Veränderungen vornehmen, die eine Überprüfung der Schadenursache verunmöglichen. Er hat den Weisungen der Allianz Travel Folge zu leisten.

5.1.2 Beschädigte Sportgeräte sind einem Sportgeschäft in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unverzüglich nach Eintritt des Schadens zu überbringen. Gleichzeitig ist dort eine Schadenanzeige wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen.

5.1.3 Im Falle von Diebstahl ist unverzüglich bei der am Tatort nächstgelegenen Polizeistelle Anzeige zu erstatten. Der Allianz Travel ist über den Diebstahl sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

5.1.4 Bei Verlust durch Sturz hat der Versicherte alle für die Wiedererlangung der Sportgeräte zumutbaren Massnahmen zu ergreifen. Der Schadenanzeige an die Allianz Travel ist eine schriftliche Bestätigung der nächstgelegenen Meldestelle (Bergbahnen, Skilift u.ä.) beizulegen.

5.1.5 Bei Haftpflichtschäden hat der Versicherte die Allianz Travel von jedem Ereignis, dessen voraussichtliche Folgen unter den Versicherungsschutz fallen können, sofort in Kenntnis zu setzen. Todesfälle sind telegraphisch innert 24 Stunden anzuzeigen. Wird der Versicherte wegen des Schadens gerichtlich oder aussergerichtlich belangt oder wird gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet, so hat er die Allianz Travel unverzüglich zu benachrichtigen und ihr sämtliche ihm zugehenden Schriftstücke zu übersenden.

- 5.1.6 Der Versicherte ist verpflichtet, die Allianz Travel bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unberechtigter oder übertriebener Ansprüche zu unterstützen. Ohne Zustimmung der Allianz Travel darf der Versicherte Haftpflichtansprüche weder ganz noch teilweise anerkennen oder befriedigen.
- 5.1.7 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen bzw. Nichtbefolgung der Obliegenheiten verliert der Versicherte alle Ansprüche auf Entschädigung.
- 5.2 Berechnung der Entschädigung**
- 5.2.1 Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Neuwertes der deklarierten Ski/des Snowboards. Bindung und Stöcke sind bis zur Höhe des nachgewiesenen Kaufpreises (vorbehältlich Ziffer 5.2.2) mitversichert.
- 5.2.2 Die Entschädigung beschränkt sich auf den Ersatz der Reparaturkosten (gemäss Lieferantenfaktur) bei reparierbaren Schäden oder auf die Kosten für den Ersatz der beschädigten Skis/Snowboards bzw. Bindung und/oder Stöcke, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Sofern die unbeschädigte Bindung übernommen werden kann und/oder ein zu ersetzender beschädigter Ski/Snowboard einzeln ersetzt werden kann, besteht nur ein Anspruch auf Ersatz des beschädigten Ski/Snowboard.
- 5.2.3 Die Entschädigung ist aber in jedem Falle auf den Kaufpreis der Sportgeräte und für Stöcke auf CHF 100.-. beschränkt.
- 5.2.4 Bei Verlust gemäss Ziffer 5.1.4 beträgt die Entschädigung für Ski/Snowboard, Bindung und Stöcke 50% des Ersatzwertes, der sich nach Ziffer 5.2.1 berechnet.
- 5.2.5 Bei Ausschöpfung der Versicherungssumme für die in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Sportgeräte erlischt auch der Versicherungsschutz für Bindung und Stöcke.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Beginn und Dauer der Versicherung**
Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf den Tag der Einzahlung der Prämie (Datum der Einzahlung) folgenden Tag und endet nach Ablauf eines Jahres (365 Tage).
- 6.2 Versicherte Gegenstände bzw. Personen**
Versichert ist bzw. sind die in der Police bezeichneten Sportgeräte bzw. aufgeführte(n) Person(en) mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.
- 6.3 Örtlicher Geltungsbereich**
Die Versicherung gilt in der Schweiz sowie in den Skigebieten der umliegenden Grenzländer.
- 6.4 Unverschuldete Vertragsverletzung
Bei Verletzung der dem Versicherten obliegenden Verpflichtungen treten die in diesen Bedingungen vorgesehenen Nachteile nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.
- 6.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 6.5.1 Für Klagen gegen die Allianz Travel können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 6.5.2. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

7 Kontaktadresse

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Richtiplatz 1, Postfach, CH-8304 Wallisellen.



Allianz Travel

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch